

Corporate Governance Bericht

Corporate Governance in der BKS Bank	26
Vorstand und Aufsichtsrat	27
Vergütungsbericht	35
Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements	39
Bericht über Maßnahmen zur Frauenförderung	40

Corporate Governance in der BKS Bank

Der Österreichische Corporate Governance Kodex (ÖCGK) ist ein von einem repräsentativ besetzten Gremium für Corporate Governance erarbeiteter freiwilliger Verhaltenskodex. Er schreibt Grundsätze vorbildlicher Unternehmensführung mit dem Ziel fest, das Vertrauen von Investoren bzw. der interessierten Öffentlichkeit in die Führungsetagen der Wirtschaft zu stärken. Der ÖCGK wurde erstmals im Oktober 2002 publiziert und den internationalen und nationalen Usancen folgend, seither mehrmals, zuletzt im Juli 2012, angepasst. Grundlage dieses Kodex sind die Vorschriften des österreichischen Aktien-, Börse- und Kapitalmarktrechts, international übliche Standards für gute Unternehmensführung, EU-Empfehlungen zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie die von der OECD propagierten Richtlinien für Corporate Governance.

Verantwortungsvolle und auf nachhaltige Wertschaffung ausgerichtete, transparente Unternehmensführung und -kontrolle haben in der BKS Bank seit jeher einen essentiellen Stellenwert. Wesentliche Ausprägungen dieser Gesinnung sind eine enge Kooperation von Vorstand und Aufsichtsrat, ein maßvolles und die wirtschaftliche Lage der Bank widerspiegelndes Vergütungssystem, die Vermeidung von Interessenkonflikten sowie eine zeitnahe, transparente und ausführliche Unternehmensberichterstattung. Auch ein auf Integrität sowie gesetzes- und regelkonformes Verhalten aller Mitarbeiter und Führungskräfte basierendes Compliance-Management-System ist Kernpunkt unseres Selbstverständnisses. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der BKS Bank bekennen sich daher ausdrücklich und umfassend zu den im ÖCGK dargelegten Grundsätzen, Zielen und Zwecken.

Erläuterungen zum Kodex

Der ÖCGK enthält außer relevanten gesetzlichen Vorgaben auch internationale Gepflogenheiten und Vorschriften, deren Nichteinhaltung erklärt und begründet werden muss, sowie Regeln, die über diese Anforderungen hinausgehen und freiwillig implementiert werden sollten. Die vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance tourlich adaptierten Standards für verantwortungsbewusste Unternehmensführung werden in drei Kategorien eingeteilt: in L-Regeln („Legal Requirements“), die zwingendes Recht enthalten, sowie in C-Regeln („Comply or Explain“), bei denen Abweichungen zulässig, aber zu begründen sind. Schließlich umfasst der Kodex noch R-Regeln („Recommendations“), d.s. Regeln mit reinem Empfehlungscharakter. Eine Nichteinhaltung dieser Vorgaben ist weder offenzulegen noch zu begründen.

ÖCGK-Entsprechenserklärung der BKS Bank

Die BKS Bank erklärt jährlich, ob den Verhaltensempfehlungen der Kommission entsprochen wurde, und erläutert, warum manche Regeln aufgrund der individuellen Situation der BKS Bank AG, der 3 Banken Gruppe und gesetzlicher Bestimmungen für Kreditinstitute nicht eins zu eins umgesetzt werden. Diese Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat wird auf der Internetseite der BKS Bank (<http://www.bks.at>) publiziert. Auch der jeweils aktuelle ÖCGK, die Leitlinien für die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Satzung unseres Hauses können jederzeit auf der Homepage unter der Rubrik Investor Relations abgerufen werden. Der ÖCGK ist auch auf der Website <http://www.corporate-governance.at> des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance ersichtlich. Der Aufsichtsrat der BKS Bank hat sein Bekenntnis zum ÖCGK zuletzt in der Sitzung vom 27. März 2013 im Zuge einer Selbstevaluierung des Aufsichtsrates gemäß C-Regel 36

erneuert. Die BKS Bank verhielt sich auch im Berichtsjahr 2013 durch die Angabe und Erläuterung der Abweichungen von C-Regeln kodexkonform.

BEGRÜNDUNG DER BKS BANK ZUR ABWEICHUNG VON C-REGELN („Comply or Explain“)	
Regel	Erklärung
Regel 2 C	Die BKS Bank hat neben Stamm- auch stimmrechtslose Vorzugs-Stückaktien ausgegeben und offeriert mit der Gewinnbevorzugung ihren Vorzugsaktionären eine attraktive Veranlagungsvariante.
Regel 16 C	Den Bestimmungen des Bankwesengesetzes zum „Vier-Augen-Prinzip“ folgend, hat der Vorstand der BKS Bank keinen Vorsitzenden. ¹⁾
Regel 31 C	Die Offenlegung der Vergütung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen, wobei aus Gründen des Datenschutzes sowie aus Rücksicht auf das Recht auf Privatsphäre des einzelnen Vorstandsmitglieds ein Ausweis der Aufgliederung in fixe und variable Anteile je Vorstandsmitglied unterbleibt.
Regel 45 C	Aufgrund der gewachsenen Aktionärsstruktur wurden Repräsentanten der größten Aktionäre in den Aufsichtsrat gewählt. Da es sich bei den Hauptaktionären auch um Banken handelt, nehmen deren Vertreter auch Organmandate in anderen, mit der BKS Bank in Wettbewerb stehenden Kreditinstituten wahr.

Anzumerken ist, dass der gegenständliche Corporate Governance Bericht den mit Wirkung ab 1. Juli 2012 relevanten neuen Bestimmungen des Aktiengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches (§ 243b UGB) Rechnung trägt und darüber hinaus auch die Grundzüge des Risikomanagementsystems der BKS Bank beleuchtet. Weitere ÖCGK-affine Themenbereiche, u.a. Aktionäre und Hauptversammlung, Unternehmenskommunikation und Informationsweitergabe, Internes Kontrollsystem, Compliance und Anti-Money Laundering, werden im Konzernlagebericht, im Risikobericht, im Kapitel Investor Relations sowie in den Notes zum Konzernabschluss erläutert.

Vorstand und Aufsichtsrat

Arbeitsweise des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes der BKS Bank leiten das Unternehmen in eigener Verantwortung nach klar definierten, in der Gesamtbankstrategie verankerten Grundsätzen und befassen sich auf Basis eines umfangreichen Berichtswesens vornehmlich mit der strategischen Ausrichtung des Instituts und der Festlegung von Unternehmenszielen für den eigenen Verantwortungsbereich und für die gesamte Unternehmensgruppe. Er ist dabei den Belangen von Aktionären, Kunden, Mitarbeitern und sonstigen der Bank verbundenen Gruppen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung verpflichtet. Ferner trifft der Vorstand geeignete Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung der relevanten Gesetzesbestimmungen unter Wahrung der im Aktiengesetz eingeräumten differenzierten Interessenlage.

¹⁾ Der Vorstand bestand als gemeinschaftlich verantwortliches Organ bis 28. Februar 2014 aus vier, ab 1. März 2014 aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes betreffend die Übernahme geschäftlicher Verpflichtungen sowie Risiken der BKS Bank bedürfen der Stimmeneinhelligkeit. Die Aufgaben der Sitzungsleitung sowie die Repräsentation nach außen werden grundsätzlich vom Sprecher des Vorstandes wahrgenommen.

Das für ein Ressort zuständige Mitglied trägt die primäre Verantwortung für diesen Aufgabenbereich. Die anderen Vorstandsmitglieder bleiben aber jeweils umfassend über das Gesamtunternehmen unterrichtet und legen dem Gesamtvorstand grundlegende Entscheidungen zur Beschlussfassung vor. Im eigenen Aufgabengebiet sind die Vorstandsmitglieder in das Tagesgeschäft eingebunden und ständig über Geschäftsentwicklungen und spezifische Transaktionen unterrichtet. In tourlichen und anlassbezogenen Sitzungen oder im Umlaufweg werden wesentliche Vorkommnisse, strategische Fragen und zu treffende Maßnahmen besprochen, die durch jedes Vorstandsmitglied in seinem Wirkungsbereich oder vom Gesamtvorstand umgesetzt werden. Die laufende Kommunikation unter den Vorstandsmitgliedern wird durch die räumliche Anordnung ihrer Büros begünstigt. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt nach Möglichkeit einstimmig, für Vertragsunterzeichnungen und risikorelevante interne Genehmigungen gilt auch im Vorstand das Vier-Augen-Prinzip. Ein umfassendes internes Berichtswesen gewährleistet die sorgfältige Vorbereitung von Vorstandsentscheidungen. Die Zusammenarbeit des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung geregelt. Er arbeitet auch mit den anderen Organen der BKS Bank und den Arbeitnehmervertretern vertrauensvoll zusammen.

Die Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand der BKS Bank AG bestand im Geschäftsjahr 2013 aus vier Mitgliedern. Mit dem Übertritt von Dkfm. Dr. Penker in den Ruhestand gehören dem Vorstand seit März 2014 drei Personen an.

VORSTAND	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dkfm. Dr. Heimo Penker, Generaldirektor	1947	01.06.1984	28.02.2014
Mag. Dr. Herta Stockbauer	1960	01.07.2004	30.06.2019
Mag. Dieter Kraßnitzer	1959	01.09.2010	31.08.2015
Mag. Wolfgang Mandl	1969	01.01.2013	31.12.2015

Dkfm. Dr. Heimo Penker

Dkfm. Dr. Heimo Penker begann seine berufliche Laufbahn als Assistent am Institut für Finanzwissenschaft der Hochschule für Welthandel, Wien. 1972 trat er in die BKS Bank ein, wo er in verschiedenen Bereichen mit hoher Affinität zum Firmenkundengeschäft tätig war. 1984 erfolgte die Berufung zum Mitglied des Vorstandes und 1997 die Ernennung zum Sprecher des Vorstandes. Die Laufzeit der aktuellen Funktionsperiode endete am 28. Februar 2014. Im Vorstand der BKS Bank war Dkfm. Dr. Penker im Geschäftsjahr 2013 verantwortlich für die Bereiche Retail- und Firmenkundengeschäft, Human Resources, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Investor Relations. Regional war er ferner zuständig für die Geschäftsabläufe in den österreichischen Einzugsgebieten in Kärnten und in der Steiermark sowie für Italien.

DKFM. DR. HEIMO PENKER: MANDATE UND FUNKTIONEN

Mandate bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Oberbank AG

Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Bank für Tirol und Vorarlberg AG

Mandate in anderen in- und ausländischen Gesellschaften, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind:

Mitglied des Aufsichtsrates der Oesterreichischen Kontrollbank AG

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Generali Bank AG

DKFM. DR. HEIMO PENKER: MANDATE UND FUNKTIONEN**weitere Funktionen:**

Vizepräsident der Vereinigung Österreichischer Banken und Bankiers
 Obmann des Fachverbandes der Banken und Bankiers in der Wirtschaftskammer Österreich
 Spartenobmann der Wirtschaftskammer Kärnten für den Bereich Banken und Versicherungen
 Vorstand der Bankwissenschaftlichen Gesellschaft Österreich
 Honorarkonsul der Republik Italien für das Bundesland Kärnten

Mag. Dr. Herta Stockbauer

Frau Mag. Dr. Herta Stockbauer studierte an der Wirtschaftsuniversität Wien Handelswissenschaften und war danach als Universitätsassistentin und Lehrbeauftragte am Institut für Wirtschaftswissenschaften der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt tätig. 1992 trat sie in die BKS Bank ein und arbeitete im Firmenkunden- und Wertpapiergeschäft, bevor sie in die Abteilung Controlling und Rechnungswesen wechselte. 1996 wurde sie Abteilungsleiterin, am 1. Juli 2004 erfolgte die Bestellung zum Mitglied des Vorstandes. Die aktuelle Funktionsperiode währt bis zum 30. Juni 2014; eine Mandatsverlängerung bis 30. Juni 2019 erfolgte gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 25. September 2013 auf Basis einer strukturierten Entscheidungsfindung. Frau Mag. Dr. Stockbauer war im Berichtsjahr im Vorstand der BKS Bank zuständig für die Bereiche Internationales Geschäft, Rechnungswesen und Vertriebscontrolling, Treasury/Eigengeschäft, Kapitalmarktrecht, Bauangelegenheiten sowie für die in- und ausländischen Tochtergesellschaften und Beteiligungen. Im Inland war sie zuletzt verantwortlich für die Direktionen Burgenland und Wien, im Ausland für die Regionen Slowenien, Kroatien, Ungarn und die Slowakische Republik.

MAG. DR. HERTA STOCKBAUER: MANDATE UND FUNKTIONEN**Mandate bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:**

Aufsichtsratsvorsitzende der BKS Bank d.d.
 Mitglied des Aufsichtsrates der BKS-leasing Croatia d.o.o.
 Stellvertreterin des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Drei-Banken Versicherungs-AG
 Geschäftsführerin der BKS Zentrale-Errichtungs- u. Vermietungsgesellschaft mbH (bis 30.9.2013)

Mandate in anderen in- und ausländischen Gesellschaften, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind:

Mitglied des Aufsichtsrates der SW Umwelttechnik AG

weitere Funktionen:

Vorstandsmitglied der Vereinigung Österreichischer Industrieller für Kärnten
 Vizepräsidentin respACT - austrian business council for sustainable development
 Mitglied des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Österreich
 Vorstandsmitglied Europahaus Klagenfurt
 Beiratsmitglied Wirtschaftsethik Institut Stift St. Georgen GmbH - "WEISS"
 Honorarkonsulin von Schweden für das Bundesland Kärnten

Mag. Dieter Kraßnitzer

Geboren 1959 in Waiern, Mitglied des Vorstandes seit 1. September 2010. Mag. Dieter Kraßnitzer trat nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre, journalistischer Tätigkeit für den Börsenkurier und diversen Praktika bei Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzleien 1987 in die BKS Bank ein. Seit 1992 leitete er die Interne Revision der Bank. 2006 schloss er die Ausbildung zum Certified Internal Auditor, CIA®, des Institute of Internal Auditors, USA, ab. Seine aktuelle Funktionsperiode endet am

31. August 2015. Mag. Dieter Kraßnitzer ist im Vorstand der BKS Bank zuständig für die Bereiche Risikomanagement, Risikocontrolling, Marktfolge Kredit, IT, Betriebsorganisation, Technischer Dienst, Drei-Banken-EDV Gesellschaft mbH.

MAG. DIETER KRASSNITZER, CIA: MANDATE

Mandate bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

Stellvertreter der Vorsitzenden des Aufsichtsrates der BKS Bank d.d.

Vorsitzender des Aufsichtsrates der BKS-leasing Croatia d.o.o.

Mag. Wolfgang Mandl

Geboren 1969 in Spittal, seit 1990 mit fünfjähriger, studienbedingter Unterbrechung in der BKS Bank tätig, Mitglied des Vorstandes seit 1. Jänner 2013. Mag. Wolfgang Mandl begann seine Laufbahn als Privatkundenbetreuer in der Filiale Spittal/Drau und schloss 1997 das Studium der Angewandten Betriebswirtschaftslehre im zweiten Bildungsweg ab. Danach hatte er verschiedene Aufgaben in der Firmenkundenbetreuung der Direktion Klagenfurt inne, bevor er 2003 die Leitung der Direktion Klagenfurt übernahm und für das Retailgeschäft verantwortlich zeichnete. Als Mitglied des Vorstandes der BKS Bank AG führte er bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Herrn Generaldirektor Dkfm. Dr. Penker mit ihm gemeinsam die Bereiche Retailkunden, Private Banking und Wertpapiergeschäft, Online-Shop- und Social Media-Aktivitäten der BKS Bank und koordinierte die Beziehungen zu den Vertriebspartnern des Institutes. Mag. Mandls aktuelle Funktionsperiode als Vorstandsmitglied der BKS Bank währt bis zum 31. Dezember 2015.

VERANTWORTUNGSBEREICHE DES VORSTANDES

Dkfm. Dr. Heimo Penker ¹⁾ Mag. Wolfgang Mandl ¹⁾	Mag. Dr. Herta Stockbauer	Mag. Dieter Kraßnitzer, CIA
Interne Revision		
Compliance		
Geschäftsfeld Corporates	Internationales Geschäft	Risikomanagement
Geschäftsfeld Retail ^M	Rechnungswesen und Vertriebscontrolling	Risikocontrolling
Private Banking ^M	Treasury/Eigengeschäft	Marktfolge Kredit
Human Resources	Kapitalmarktrecht	IT, Betriebsorganisation, Technischer Dienst
Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Investor Relations	Bauangelegenheiten	3-Banken-EDV Gesellschaft
Vertriebspartner der BKS Bank ^M	Töchter und Beteiligungen	¹⁾ Bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes Dkfm. Dr. Penker am 28. 02. 2014 wurden die im o.a. Diagramm mit ^M gekennzeichneten Ressorts von ihm und Mag. Mandl gemeinsam geführt. Mit dem Ausscheiden von Dr. Penker kommt es zu einer umfassenden Neuregelung der Verantwortungsbereiche im Vorstand.
Online-Shop und Social Media ^M	Regionale Zuständigkeiten Inland: Burgenland, Wien Ausland: Slowenien, Kroatien, Ungarn, Slowakei	
Regionale Zuständigkeiten Inland: Kärnten, Steiermark Ausland: Italien		

Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat, dem zehn Kapitalvertreter sowie drittelparitätlich fünf vom Betriebsrat der BKS Bank nominierte Mitglieder angehören, bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Er überwacht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, der Satzung und der Geschäftsordnung die Geschäftsführung, erörtert mit dem Vorstand die Umsetzung strategischer Planungen und Vorhaben und entscheidet über die ihm zugewiesenen unternehmensrelevanten Angelegenheiten. Er ist insbesondere für die Prüfung des Jahresabschlusses der BKS Bank AG und des BKS Bank Konzerns nach internationalen Prüfungsgrundsätzen (ISAs) verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter gleichen grundsätzlich jenen der Kapitalvertreter; dies gilt insbesondere für die Informations- und Überwachungsrechte, die Sorgfaltspflicht, die Pflicht zur Verschwiegenheit und eine allfällige Haftung bei Pflichtverletzungen. Bei persönlichen Interessenkonflikten haben sich die Arbeitnehmervertreter, wie auch die Kapitalvertreter, der Stimme zu enthalten.

Mitglieder des Aufsichtsrates

KAPITALVERTRETER			
Name/Mandate als Aufsichtsrat oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	planmäßiges Ende der Funktionsperiode
Dkfm. Dr. Hermann Bell Vorsitzender – Vorsitzender des Aufsichtsrates der Oberbank AG	1932	24.04.1972	o. HV 2017
Konsul Gen.-Dir. Dr. Franz Gasselsberger, MBA Stellvertreter des Vorsitzenden – Vorsitzender des Aufsichtsrates der Bank für Tirol und Vorarlberg AG – Aufsichtsrat der voestalpine AG – Aufsichtsrat der AMAG AG	1959	19.04.2002	o. HV 2015
Konsul Peter Gaugg Stellvertreter des Vorsitzenden – Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Oberbank AG	1960	29.04.1998	o. HV 2016
Dipl.-Ing. Christina Fromme-Knoch	1970	15.05.2012	o. HV 2018
Dr. Reinhard Iro	1949	26.04.2000	o. HV 2018
Univ.-Prof. DDr. Waldemar Jud – Vorsitzender des Aufsichtsrates der DO & CO Aktiengesellschaft – Vorsitzender des Aufsichtsrates der Ottakringer Getränke AG (Stv. Vorsitzender bis 28.6.2013) – Aufsichtsrat der Oberbank AG – Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg AG – Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen AG	1943	19.05.2010	o. HV 2015
Dr. Dietrich Karner – Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg AG	1939	22.05.1997	o. HV 2015
Mag. Michael Kastner	1947	19.04.2002	o. HV 2017
DDipl.-Ing. Dr. mont. Josef Korak	1948	26.04.2005	o. HV 2014
Karl Samstag – Aufsichtsrat der Oberbank AG – Aufsichtsrat der Bank für Tirol und Vorarlberg AG – Aufsichtsrat der Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr AG – Aufsichtsrat der Schoeller-Bleckmann Oilfield Equipment AG	1944	19.04.2002	o. HV 2016

ARBEITNEHMERVERTRETER			
Name	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Helmuth Binder	1950	01.01.2005	31.10.2013
Mag. Maximilian Medwed	1963	01.12.2012	
Herta Pobaschnig	1960	01.06.2007	
Manfred Suntinger	1966	01.11.2011	
Hanspeter Traar	1956	01.01.2003	
Gertrude Wolf	1960	01.11.2013	

VERTRETER DER AUFSICHTSBEHÖRDE			
Name	Geburtsjahr	Datum der Bestellung	Ende der Funktionsperiode
Ministerialrat Mag. Alois Schneebauer	1954	01.08.1999	
Amtsdirektor Johann Wittmann	1959	01.08.2003	31.03.2013
Ministerialrat Dr. Richard Warnung	1950	01.04.2013	

Im Geschäftsjahr 2013 fanden vier tourliche Sitzungen des Gesamtaufichtsrates statt, in denen dieser seinen Kontrollaufgaben nachkam. Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat jeweils rechtzeitig und umfassend über die strategische Ausrichtung des Unternehmens und über sämtliche zustimmungspflichtige Angelegenheiten. Auch im Zeitraum zwischen den Sitzungen wurde der Aufsichtsrat, insbesondere der Aufsichtsratsvorsitzende, vom Vorstand über besondere Geschäftsvorgänge, die für die Beurteilung von Lage und Entwicklung der BKS Bank von besonderer Relevanz waren, informiert. Der Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte und auf die Größe des Unternehmens abgestimmter Betragsgrenzen ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand verankert.

Der Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Dkfm. Dr. Hermann Bell, auf Seite 19 ff. dieses Geschäftsberichts informiert über Details zu den im Berichtsjahr vom Aufsichtsrat bzw. den zuständigen Ausschüssen wahrgenommenen Agenden.

Vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse

Der Gesamtaufichtsrat kommt seinen Aufgaben in der Regel im Plenum nach, delegiert aber aufgrund der spezifischen Gegebenheiten des Institutes einzelne Sachthemen an fachlich qualifizierte Ausschüsse, deren vom Gesamtaufichtsrat gewählte Mitglieder aus dem Kreis der Kapitalvertreter stammen und um die erforderliche Anzahl von Belegschaftsvertretern ergänzt werden. Prüfungs- und Arbeitsausschuss bestehen aus fünf bzw. vier Kapitalvertretern, der Risiko- und Kreditausschuss sowie der Vergütungsausschuss aus jeweils drei sowie der Nominierungsausschuss aus zwei Kapitalvertretern. Die Einrichtung von Ausschüssen und deren Entscheidungsbefugnisse sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt. Die im Berichtsjahr eingebrachten Anträge zur Bestellung der Ausschüsse des Aufsichtsrates wurden jeweils ohne Gegenstimme angenommen. Die Nominierung von Ausschussmitgliedern des Betriebsrates erfolgte entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Prüfungsausschuss

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
- die Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS), des Internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft

- die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere in Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen
- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und des Corporate Governance Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat
- die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat des Mutterunternehmens
- die Erstattung eines Vorschlags für die Auswahl des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat
- die Behandlung des Management Letters des Abschlussprüfers und
- die Überwachung der Geschäftsleitung

Der Prüfungsausschuss trat im Berichtsjahr planmäßig zu zwei Sitzungen zusammen und erfüllte die ihm übertragenen Aufgaben vollumfänglich. In der ersten Sitzung wurden insbesondere der Jahres- und der Konzernabschluss samt Bericht des Abschlussprüfers sowie auch der Revisionsplan für 2013 behandelt. In der zweiten Sitzung lag der Schwerpunkt auf der Vorbereitung der Abschlussprüfungen 2013. Im Rahmen dieser Sitzungen gab es entsprechend der C-Regel 81 a jeweils die Gelegenheit zu einem Informationsaustausch zwischen dem Prüfungsausschuss und dem (Konzern-)Abschlussprüfer ohne Beisein des Vorstandes. Ebenso nahmen gesetzeskonform jeweils Vertreter des Abschlussprüfers an allen Sitzungen teil.

Der Bankprüfer hat gemäß § 63 Abs. 4 BWG die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses, die umfassenden Vorkehrungen zur Begrenzung bankgeschäftlicher und bankbetrieblicher Risiken sowie die Verfahren zur Bewertung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung zu prüfen. Das Ergebnis dieser Risikoprüfung wird sowohl im Prüfbericht als auch in der Anlage zum Prüfbericht gemäß § 63 Abs. 5 BWG dargestellt, vom Prüfungsausschuss erörtert und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in seiner Berichterstattung an den Gesamtaufsichtsrat behandelt.

Zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gehören:

Dkfm. Dr. Hermann Bell, Vorsitzender; Dr. Franz Gasselsberger, MBA; Peter Gaugg; DDr. Waldemar Jud; Mag. Michael Kastner; Mag. Maximilian Medwed; Herta Pobaschnig; Hanspeter Traar

Arbeitsausschuss

Dem Arbeitsausschuss obliegen Entscheidungen in den von der Geschäftsordnung weder dem Plenum noch dem Kreditausschuss zugewiesenen dringenden Angelegenheiten. Dieses Gremium wird bei Bedarf einberufen, steht in engem Kontakt mit dem Vorstand und verfügt somit über eine geeignete Basis zur Überwachung der Geschäftsführung. Die an ihn übertragenen Fälle sind dem Gesamtaufsichtsrat nachträglich zur Kenntnis zu bringen. Im Geschäftsjahr 2013 gab es eine Beschlussfassung zum Mitarbeiterbeteiligungsprogramm der BKS Bank.

Zu den Mitgliedern des Arbeitsausschusses gehören:

Dkfm. Dr. Hermann Bell, Vorsitzender; Dr. Franz Gasselsberger, MBA; Peter Gaugg; Mag. Michael Kastner; Herta Pobaschnig; Hanspeter Traar

Risiko- und Kreditausschuss

Der Risiko- und Kreditausschuss entscheidet in der Regel auf Basis von Umlaufbeschlüssen über die Neueinräumungen und Verlängerungen von Kredit-, Leasing- und Garantiegeschäften ab einer gewissen Obligohöhe im Sinne der Geschäftsordnung für den Vorstand und des § 27 BWG. Der Gesamtaufsichtsrat wird über die von den Kreditausschussmitgliedern getroffenen Entscheidungen in der nächsten Plenarsitzung nachträglich informiert. Der Kreditausschuss agierte im Berichtsjahr aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen ausschließlich im Umlaufweg und behandelte 54 Kreditanträge.

Zu den Mitgliedern des Risiko- und Kreditausschusses gehören:

Dkfm. Dr. Hermann Bell, Vorsitzender; Dr. Franz Gasselsberger, MBA; Peter Gaugg; Herta Pobaschnig; Hanspeter Traar

Nominierungsausschuss

Dieses Gremium unterbreitet Vorschläge zur Besetzung freiwerdender Mandate im Vorstand und Aufsichtsrat unter Beachtung persönlicher und fachlicher Qualifikationen, der fachlich ausgewogenen Zusammensetzung sowie in Hinblick auf das unterrepräsentierte Geschlecht. Wie alle anderen Ausschüsse berichtet auch der Nominierungsausschuss eingehend dem Plenum in der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung des Aufsichtsrates. Im Berichtsjahr trat der Nominierungsausschuss zu einer Sitzung zusammen und schlug dem Plenum vor, das am 1. Juli 2014 auslaufende Vorstandsmandat von Frau Mag. Dr. Herta Stockbauer unter Berücksichtigung der aktienrechtlich höchstmöglichen Dauer bis 30. Juni 2019 zu verlängern. Im Zuge dieser einstimmig erfolgten Bestellung konnte sich der Nominierungsausschuss davon überzeugen, dass Frau Mag. Dr. Stockbauer bereits alle mit Inkrafttreten der BWG-Novelle zum 1. Jänner 2014 gesetzlich geforderten Befähigungsvoraussetzungen, u.a. die auf den EBA-Guidelines und einem Rundschreiben der FMA basierenden „Fit & Proper“-Kriterien für Geschäftsleiter, Aufsichtsratsmitglieder und Inhabern von Schlüsselfunktionen erfüllte. Die entsprechenden Befähigungen der Mitglieder des Nominierungsausschusses wurden wiederum im Aufsichtsratsplenum bei Stimmenthaltung beider nachstehend angeführten Herren evaluiert und bekräftigt. Die dem Nominierungsausschuss obliegende Beurteilung der Fit & Properness sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgte Ende des Jahres.

Zu den Mitgliedern des Nominierungsausschusses gehören:

Dkfm. Dr. Hermann Bell, Vorsitzender; Peter Gaugg

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss regelt in Entsprechung der Bestimmung in C-Regel 43 des ÖCGK die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes und überwacht die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken sowie die vergütungsbezogenen Anreize gemäß § 39b BWG und des dazugehörigen Anhangs. Alle drei Mitglieder dieses Gremiums brachten auch im Berichtsjahr ihre profunden vergütungspolitischen Fachkenntnisse ein. Dem Gesamtaufsichtsrat wurde ein entsprechender Bericht erstattet. In seiner Sitzung vom 26. März 2013 hat der Vergütungsausschuss eine Prüfung der Grundsätze der Vergütungspolitik der BKS Bank und deren Umsetzung, insbesondere anhand des Berichts der Konzernrevision über die Übereinstimmung der Vergütungspraxis mit den vom Vergütungsausschuss verabschiedeten Richtlinien, vorgenommen und eine Änderung der Vergütungsrichtlinie für die Kreditinstitutsgruppe verabschiedet. Weiters wurden die Vergütungen des höheren Managements im Risikomanagement sowie in Compliance-Funktionen evaluiert.

Zu den Mitgliedern des Vergütungsausschusses gehören:

Dkfm. Dr. Hermann Bell, Vorsitzender; Peter Gaugg; Dr. Dietrich Karner. Im Zuge des Inkrafttretens der Bestimmung des § 39c Abs.3 BWG wurde Herta Pobaschnig mit Jahresbeginn 2014 in den Vergütungsausschuss entsandt.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrates

Der Corporate Governance Kodex sieht im Sinne der C-Regel 53 vor, dass die Mehrheit der Vertreter im Aufsichtsrat unabhängig sein sollte. Ein Aufsichtsrat ist dann als unabhängig zu werten, wenn er in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur BKS Bank oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt verursachen und somit das Verhalten dieses Mitglieds beeinflussen könnte. Bei seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Besetzung freiwerdender Mandate achtet der Aufsichtsrat auf die Diversität dieses Gremiums in Hinblick auf die Internationalität der Mitglie-

der, die Vertretung beider Geschlechter, auf die Altersstruktur sowie darauf, dass seine Mitglieder die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Sämtliche Kapitalvertreter im Aufsichtsrat der BKS Bank sind ausnahmslos Bank- und Wirtschaftsexperten mit einschlägigen Erfahrungen im Banken- und Finanzierungsbereich, mit großem Wissen und Durchsetzungskraft. Sie haben sich alle jeweils auf Basis der vorstehenden fünf Kriterien in einer individuellen Erklärung, die auch auf der Website der BKS Bank unter » Investor Relations » Corporate Governance abrufbar ist, als unabhängig deklariert. Die BKS Bank unterhält auch außerhalb ihrer gewöhnlichen Banktätigkeit keine Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Personen, die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

LEITLINIEN DES AUFSICHTSRATES DER BKS BANK ZUR UNABHÄNGIGKEIT

Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der BKS Bank gewesen sein. Eine vorangehende Vorstandstätigkeit führt vor allem dann nicht zur Qualifikation als nicht unabhängig, wenn nach Vorliegen aller Umstände im Sinne des § 87 Abs. 2 AktG keine Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Mandats bestehen.

Das Aufsichtsratsmitglied soll kein Geschäftsverhältnis zur BKS Bank oder zu einem ihrer Tochterunternehmen in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig. Der Abschluss bzw. das Bestehen von banküblichen Verträgen mit der Gesellschaft beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.

Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der BKS Bank oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.

Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der BKS Bank Aufsichtsratsmitglied ist, es sei denn, eine Gesellschaft ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.

Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Elternteil, Onkel, Tante, Geschwister, Nichte, Neffe) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht nennt nachstehend die Kriterien, die für die Festlegung der Vergütung des Vorstandes und des Aufsichtsrats der BKS Bank angewendet werden, und erläutert Höhe und Struktur der Vorstands- und Aufsichtsratsbezüge sowie die Prüfungshonorare und -leistungen der Abschlussprüfer. Was das Vergütungssystem des Vorstandes betrifft, ist anzumerken, dass der Aufsichtsrat der BKS Bank in seiner Sitzung vom 25. November 2010 alle Angelegenheiten der Vorstandsvergütung dem Vergütungsausschuss übertragen hat. Dieser hat eine Vergütungsrichtlinie, die sowohl die Grundzüge der Vergütungspolitik als auch schriftlich dokumentierte Proportionalitätsanalysen und Parameter für die Bemessung und Überprüfung der variablen Vergütungen enthält, in Kraft gesetzt.

Vergütungen an den Vorstand

Die Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder der BKS Bank orientieren sich grundsätzlich an deren Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen, an deren Beitrag zum Geschäftserfolg und an angemessenen branchenüblichen Standards für Unternehmen vergleichbarer Größe. Vorgesehen ist ein ausgewogenes Verhältnis von fixen, an den jeweiligen Aufgabengebieten orientierten Gehaltskomponenten und variablen Anteilen. Im Berichtsjahr fielen Fixbezüge in Höhe von 1.267 Tsd € (Vorjahr: 1.171 Tsd €) an. Die variablen Bezüge sind an die nachhaltige und langfristige Erfüllung der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie sowie an die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der BKS Bank geknüpft. Eine feststellbare, nachhaltige Mindererfüllung dieser Faktoren hat in der Bemessung der aktuellen variablen Jahresvergütung zum Ausdruck zu kommen. Die Kennzahlen, die in einem Geschäftsjahr für die Bemessung der variablen Bezüge herangezogen werden, sind die gesamte operative Geschäftsentwicklung sowie die Performance in den Geschäftsfeldern Firmen- und Retailkunden. Weiters werden risikoorientierte Kennzahlen bei der Festlegung der variablen Bezüge berücksichtigt.

Neben den laufenden Bezügen haben die Vorstandsmitglieder noch Anspruch auf folgende Versorgungsleistungen: Alterspension, Ansprüche im Falle einer Berufsunfähigkeit sowie Pensionsleistungen für Hinterbliebene nach dem Ableben des berechtigten Vorstandsmitgliedes. Nach Beendigung einer Vorstandsfunktion kommen hinsichtlich Zuerkennung einer Abfertigung im Wesentlichen die gesetzlichen Regelungen (Angestelltengesetz und Banken-Kollektivvertrag) zur Anwendung. Die Höhe der den Vorstandsmitgliedern jeweils vertraglich zugesagten Firmenpension bemisst sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses und basiert auf dem bezogenen pensionsfähigen Fixgehalt. Für Vorstandsmitglieder, deren Bestellung ab dem Jahr 2004 erfolgte, wird die betriebliche Altersversorgung bei einer Pensionskasse auf vertraglicher Basis durch Leistung eines monatlichen Beitrages angespart. Die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Vorstandes werden auch in den Notes Nr. 37 zum Jahresabschluss auf Seite 156 f. dargestellt. Die Ruhegehälter ehemaliger Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betragen 742 Tsd € (Vorjahr: 749 Tsd €). Die Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen für Vorstandsmitglieder wurden im Berichtsjahr um 28 Tsd € verringert (Vorjahresdotation: 571 Tsd €). Nebenfunktionen von Vorstandsmitgliedern bedürfen gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes der Zustimmung durch den Aufsichtsrat, wobei Mandatsausübungen in Tochtergesellschaften der BKS Bank davon ausgenommen sind und nicht vergütet werden.

Bei einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit werden die Bestimmungen der C-Regel 27a des ÖCGK eingehalten, wonach Vereinbarungen über Abfindungszahlungen die Umstände des Ausscheidens des betreffenden Vorstandsmitgliedes und die wirtschaftliche Lage der Bank zu berücksichtigen haben. Sofern kein triftiger Grund für eine vorzeitige Beendigung der Vorstandstätigkeit vorliegt, dürfen Abfindungszahlungen lediglich die Restlaufzeit des Vorstandsvertrags abdecken und maximal zwei Jahresgesamtbezüge ausmachen. Sie entfallen zur Gänze, wenn ein Vorstandsmitglied den Vertrag aus einem von ihm zu vertretenden Grund vorzeitig beendet. Es erfolgt keine auch nur teilweise Auszahlung der variablen Bezüge in Form von Aktien oder Optionen auf diese.

GESAMTBEZÜGE DES VORSTANDES IM BERICHTSJAHR

in TSD Euro	2013	2012
Gesamtbezüge der aktiven Vorstandsmitglieder im Berichtsjahr	1.418	1.450
– hiervon Dkfm. Dr. Heimo Penker	485	667
– hiervon Mag. Dr. Herta Stockbauer	409	429
– hiervon Mag. Dieter Krassnitzer	281	354
– hiervon Mag. Wolfgang Mandl	243	k.A.
Ruhegehälter ehemaliger Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen	742	749
Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen für Vorstandsmitglieder	-29	571

Die Bezüge der aktiven Vorstandsmitglieder betragen im Berichtsjahr insgesamt 1.418 Tsd € (Vorjahr: 1.450 Tsd €) und setzten sich zu rund 89% aus fixen und zu rund 11% aus variablen Komponenten zusammen. Der Vergütungsrichtlinie entsprechend wurden lediglich 60% der variablen Bezüge ausgezahlt und 40% auf fünf Jahre zurückgestellt. Eine Zuerkennung variabler Vergütungskomponenten in Form von Instrumenten erfolgte nicht. Die Erfolgsbeteiligung ist, wie oben ausgeführt, in Relation zum Gesamtbezug limitiert und berücksichtigt sowohl gemeinsame als auch persönliche Leistungen der Vorstandsmitglieder, Ergebnisse der Geschäfts- und Risikostrategie mit einem hohen Augenmerk auf die Beachtung einer nachhaltigen Risikotragfähigkeit der BKS Bank gemäß Gesamtbanksteuerung (ICAAP). Auch nichtfinanzielle Aspekte fließen in die Beurteilung ein.

Konkrete Zielgrößen für die Festlegung variabler Vergütungsbestandteile sind der Konzernjahresüberschuss, der Return on Equity vor Steuern, die Cost-Income-Ratio, die Risk-Earnings-Ratio, die Personalfuktuationsrate, die Entwicklung der Kundenanzahl sowie die Kernkapital- und Eigenmittelquote als Messlatte der gesamten operativen Geschäftsentwicklung bzw. der Entwicklung nach Geschäftsfeldern. Darüber hinaus werden Zielgrößen zur Risikotragfähigkeit, zum Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und Operationalen Risiko als Maßstäbe für die Zuerkennung variabler Bezüge berücksichtigt. Dazu zählen im Einzelnen der Ausnutzungsgrad des Ökonomischen Kapitals, Messgrößen zum Konzentrationsrisiko im Kreditgeschäft (Großkredite, Auslandsanteil, Fremdwährungskredite), das Zinsänderungsrisiko in Prozent der Eigenmittel, die Loan-Deposit-Ratio und die Höhe des operationalen Risikos. Sollte sich herausstellen, dass variable Vergütungskomponenten auf Basis offensichtlich falscher Daten ausgezahlt wurden, können diese zurückgefordert werden.

Die Regelungen über variable Bezüge blieben somit im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen unverändert. Daraus ist abzuleiten, dass die variablen Bezüge des Vorstandes, ebenso wie die Entlohnungssysteme für die zweite Führungsebene und auch für die Ebenen darunter keinen erhöhten Anreiz zur Übernahme unangemessen hoher Risiken bilden.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr bestand eine Directors' & Officers' Liability-Versicherung (D&O), deren Kosten zur Gänze von der BKS Bank getragen wurden. Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Organe der Konzerngesellschaften waren und sind somit gegen sie gerichtete Ersatzansprüche in Bezug auf Vermögensschäden versichert.

Vergütungen an den Aufsichtsrat

Die jährlichen Vergütungen des Aufsichtsrates sind in der Satzung geregelt und werden bei Bedarf durch die Hauptversammlung angepasst. Im Berichtsjahr 2013 wurden dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates auf Basis eines Beschlusses der 72. Hauptversammlung vom 18. Mai 2011 17.000 €, seinen Stellvertretern je 13.000 € und den weiteren Kapitalvertretern je 11.000 € p.a. zuerkannt. Die Aufwandsentschädigung betrug 2013 jeweils 120 € für jedes Mitglied des Aufsichtsrates je Sitzung, an der es teilgenommen hat. Jene Aufsichtsräte, die einem oder mehreren Ausschüssen des Aufsichtsrates angehörten, erhielten Tantiemen für den zusätzlichen Aufwand, der ihnen durch die Arbeit im jeweiligen Ausschuss entstand. Mitglieder des Prüfungs- und Kreditausschusses wurden mit Vergütungen von jeweils 4.000 € p.a., Mitglieder des Arbeitsausschusses mit jeweils 2.000 € p.a. bzw. Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses mit jeweils 1.000 € p.a. honoriert. Jene Mitglieder, welche ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausübten sowie die Arbeitnehmervertreter, die diese Funktion im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses ausübten, erhielten mit Ausnahme von Sitzungsgeldern keine Vergütung.

VERGÜTUNGEN AN DEN AUFSICHTSRAT

in Euro	Summe 2013	feste AR-Vergütung	Ausschusstätigkeit	Sitzungsgeld	Summe 2012
Dkfm. Dr. Hermann Bell	29.480	17.000	12.000	480	29.480
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	23.480	13.000	10.000	480	23.480
Peter Gaugg	25.480	13.000	12.000	480	25.480
Dipl.-Ing. Christina Fromme-Knoch	11.480	11.000		480	7.273
Dr. Reinhard Iro	11.480	11.000		480	11.480
DDr. Waldemar Jud	15.360	11.000	4.000	360	15.480
Dr. Dietrich Karner	12.360	11.000	1.000	360	12.480
Mag. Michael Kastner	17.480	11.000	6.000	480	17.480
Dr. Wolf Klammerth	-	-	-	-	4.207
DDipl.-Ing. Dr. mont. Josef Korak	11.240	11.000		240	11.120
Karl Samstag	11.360	11.000		360	11.360
Arbeitnehmervertreter	2.040				2.080
Gesamt	171.240	120.000	45.000	4.200	171.400

Im Berichtsjahr 2011 wurde die Univ. Prof. DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH, an welcher das Aufsichtsratsmitglied DDr. Waldemar Jud als indirekter Mehrheitsgesellschafter ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der prüfenden Durchsicht der Corporate Governance Berichte der Geschäftsjahre 2011 bis 2013 beauftragt. Für deren Tätigkeit ist eine jährliche Pauschalgebühr von 15.000 € zuzüglich Umsatzsteuer vorgesehen.

An Gesamtvergütungen in Form von Tantiemen und Sitzungsgeldern wurden dem Aufsichtsrat im Berichtsjahr 171,0 Tsd € (Vorjahr: 124,0 Tsd €) zuerkannt. Anzumerken ist, dass, wie bereits im Bericht des Vorsitzenden Dkfm. Dr. Hermann Bell auf Seite 23 erwähnt, kein Aufsichtsrat bei mehr als der Hälfte der Plenarsitzungen abwesend war. Die Anwesenheitsrate der Kapital- und Arbeitnehmervertreter lag mit rund 88% knapp über dem Niveau des Vorjahres (2012: 87,5%).

In der BKS Bank ist kein Aktien-Optionsprogramm für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder oder für Führungskräfte eingerichtet oder vorgesehen. Die BKS Bank gestionierte im Berichtsjahr Kredite an Mitglieder des Aufsichtsrates und an nahe Angehörige im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 313 Tsd € (Vorjahr: 468 Tsd €) sowie Kredite an Vorstandsmitglieder in Höhe von 192 Tsd €. Darüber hinaus bestehen vom Aufsichtsrat genehmigte Kreditverträge mit zwei einem Ehegatten eines Vorstandsmitgliedes eignenden Gesellschaften zu branchenüblichen Konditionen. Die BKS Bank unterhält außerhalb ihrer Banktätigkeit keine Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Personen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Vergütungen an den Bankprüfer

Die 73. ordentliche Hauptversammlung betraute die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung der BKS Bank AG und ihres Konzerns für das Geschäftsjahr 2013. Für die Abschlussprüfung und damit in Zusammenhang stehende satzungsmäßige, aufsichtsrechtliche und prüfungsnahen Dienstleistungen wurden 353 Tsd € (Vorjahr: 353 Tsd €) verrechnet. Die sonstigen Beratungshonorare betragen 92 Tsd € nach 112 Tsd € im Vorjahr. Die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft legte dem Aufsichtsrat der BKS Bank bereits unverzüglich nach ihrer Wahl zum Bankprüfer und vor dem Abschluss des Vertrags über die Durchführung der Abschlussprüfung jeweils nach Leistungskategorien gegliederte